



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140



Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Fachdienst: Kommunales
- Kommunalaufsicht -
Ansprechpartnerin: Frau Born
Anschrift: Barlachstr. 2, 23909 Ratzeburg
Zimmer: 167
Telefon: 04541 888-236
Fax: 04541 888-237
E-Mail: Born@kreis-rz.de
Aktenzeichen: 150
Datum: 15.04.2020

Haushaltssatzung und -plan der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2020

Sehr geehrter Herr Koech,
sehr geehrter Herr Koop,
sehr geehrte Damen und Herren,

die von der Stadtvertretung am 03.02.2020 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Ratzeburg sowie der vorgelegte Wirtschaftsplan der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe für das Haushaltsjahr 2020 unterliegen gemäß § 85 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO) bzw. § 97 Abs. 1 Satz 2 GO nicht der Genehmigungspflicht.

Dem Haushaltsplan sowie dem Investitionsprogramm kann entnommen werden, dass die Stadt Ratzeburg beabsichtigt, in diesem, aber auch in den Folgejahren äußerst kostenintensive Investitionen durchzuführen.

Teilweise sind diese Investitionen mit erheblichen Zuweisungen von Bund und/oder Land verbunden bzw. stehen diesen anderweitige Einnahmen gegenüber, so dass sich der Eigenanteil für die Stadt reduziert.

Dennoch werden zur Umsetzung der beabsichtigten Maßnahmen sowohl in diesem als auch im nächsten Jahr erhebliche Kreditaufnahmen notwendig, die den Schuldenstand der Stadt von derzeit 6.789.000 € auf 8.545.000 € (Ende 2021) erhöhen werden.

Auch bei den Ratzeburger Wirtschaftsbetrieben ist in diesem Jahr eine außerordentlich hohe Kreditaufnahme (2.230.000 €) veranschlagt.

Insgesamt steigt die Verschuldung in diesem Haushaltsjahr mithin um über 4 Mio. €.

Eine moderate Schuldenrückführung wird laut Finanzplanung – jedenfalls im Kernhaushalt – erst ab dem Jahr 2022 erfolgen.



Sitz der Kreisverwaltung:
Zentrale: 04541 888-0
Fax: 04541 888-306
E-Mail: info@kreis-rz.de
Internet: www.kreis-rz.de

Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg

Konto des Kreises:
Kreissparkasse Ratzeburg
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Obgleich die Stadt auch für die Folgejahre ausgeglichene Haushalte ausweist, wird, gerade in der jetzigen Zeit der wirtschaftlichen Unsicherheit und der damit aller Wahrscheinlichkeit nach zurückgehenden Einnahmen, ein besonderes Augenmerk auf die Ausgaben gelegt werden müssen. Ob die künftigen Haushalte - wie dargestellt - weiterhin ausgeglichen sein werden, erscheint eher ungewiss.

Die Stadt ist daher gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass sie auch künftig in der Lage sein wird, alle Forderungen zu bedienen. Das niedrige Zinsniveau sorgt derzeit für eine gewisse Entlastung. Jedoch muss gewährleistet sein, dass die Zahlungsverpflichtungen aus dem Kreditgeschäft und die Folgekosten der kreditfinanzierten Investitionsvorhaben auch in Zukunft gedeckt sind.

Abschließend weise ich lediglich der Form halber darauf hin, dass Voraussetzung für die Beantragung etwaiger Fehlbetragszuweisungen beim Land ist, dass die Mindesthebesätze spätestens im Jahr der Antragstellung für die Grundsteuer A auf mindestens 380 %, für die Grundsteuer B auf mindestens 425 % und für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 % festgesetzt sein müssen (Ziffer 2.3.1 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 03.01.2019).

Ich bitte, diese Verfügung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

